



---

# Interpellation "Rauchen schadet - auch passiv"

Claudia Meier-Uffer (FLiG) und Patrick Scheiwiler (CVP) reichten am 29. Juni 2004 mit 13 Mitunterzeichnenden die Interpellation „Rauchen schadet - auch passiv“ ein. Der Stadtrat beantwortet diese wie folgt:

## **Generelle Vorbemerkung**

Der Stadtrat hat sich schon früher mit der Thematik auseinandergesetzt, dass für städtische Liegenschaften moderate Rauchverbote erlassen werden sollen. Deren Zielsetzungen sind das Unterbinden des Passivrauchens und die Garantie eines rauchfreien Arbeitsplatzes. Der Präventionsgedanke hat vorerst noch sekundäre Bedeutung. Die Umsetzung dieses Auftrages ist nicht in der Zeit möglich, die für die Beantwortung einer Interpellation angemessen ist. Es werden reglementarische, organisatorische und bauliche Fragen zu klären sein. Der Stadtrat will diese Arbeit durch eine im nächsten Jahr einzusetzende Projektorganisation bearbeiten lassen.

## **Frage 1**

Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass Schulbauten (inklusive Lehrerzimmer und Turnhallen) als Präventionsmassnahme für Kinder und Jugendliche rauchfrei gehalten werden sollen?

## **Antwort des Stadtrates**

Grundsätzlich sind Schulanlagen bereits heute rauchfrei. Dies ist auf den Hinweistafeln für Benutzende entsprechend festgehalten. Damit ist auch dem Präventionsgedanken während des Schulbetriebes Rechnung getragen. Da nur wenige Lehr- und Hauswarpersonen rauchen, hat sich bislang ein generelles Rauchverbot erübrigt.

## **Frage 2**

Bestehen Bestrebungen seitens des Stadtrates, Weisungen oder Vorschriften bezüglich Rauchverboten in den meisten öffentlichen Gebäuden (Rathaus, Schulhäuser, Turnhallen) zu erlassen?

## **Antwort des Stadtrates**

Diesbezüglich wird auf die generelle Vorbemerkung verwiesen.

## **Frage 3**

Welche Gebäude erachtet der Stadtrat für solche Vorschriften als sinnvoll?

## **Antwort des Stadtrates**

Rauchverbote mit dem Ziel "Sicherstellung eines rauchfreien Arbeitsplatzes" betreffen sämtliche städtischen Gebäude, in denen Mitarbeitende dauernd anwesend ist. Darunter fallen Kindergärten, Schulanlagen, Turnhallen, das Hallenbad Rosenau, das Rathaus, der Werkhof, das Altersheim Espel, die Fachstelle für Jugendarbeit und das Jugendcafé. Rauchverbote zur Verhinderung des Passivrauchens könnten zusätzlich alle Gebäude mit Publikumsverkehr betreffen, wie Fürstenlandsaal, Marktstübli, Markthalle, Mehrzweckgebäude Arnegg, Freizeithaus oder Sporthalle Buechenwald. Ob und inwieweit es sinnvoll ist, für die einzelnen Objekte Weisungen bezüglich des Rauchens zu erlassen, wird sich zeigen, wenn die erwähnte Projektgruppe ihre Arbeit abgeschlossen haben wird.

**Frage 4**

Welche zusätzlichen Massnahmen sind nach Meinung des Stadtrates nötig, um ein solches Verbot auch zu vollziehen.

**Antwort des Stadtrates**

Diese Frage lässt sich im jetzigen Zeitpunkt nicht beantworten. Es wird Auftrag der entsprechenden Projektorganisation sein, die vertraglichen, reglementarischen, organisatorischen und baulichen Massnahmen zu prüfen und vorzuschlagen.

**Frage 5**

Sieht der Stadtrat Möglichkeiten, Reklamen für Alkohol und Tabak im Umkreis von Schulanlagen zu verbieten?

**Antwort des Stadtrates**

Die Interpellation thematisiert den Nikotinkonsum. Plakatwerbung erfolgt durch private Unternehmen an Plakatstellen auf öffentlichem oder privatem Grund. Für sämtliche Plakatstellen auf öffentlichem Grund hat die Stadt Gossau mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft St.Gallen (APG) ein Verbot für Alkohol- und Tabakwerbung vertraglich vereinbart.

Die Verträge zwischen APG und privaten Grundeigentümern liegen nicht im Kenntnis- und ausserhalb des Einflussbereiches der Stadt. Im Bundesamt für Gesundheitswesen ist derzeit ein Gesetz in Vorbereitung, welches ein Werbeverbot für Tabak auf Plakaten, in Kinos, Zeitungen und Zeitschriften vorsieht.

**Frage 6**

Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass in allen oben genannten Gebäuden das Rauchen verboten werden kann (Ausnahmen: besondere Raucherzonen in den Gebäuden, Sonderbewilligungen für besondere Anlässe) und ist er gewillt, dies auch umzusetzen?

**Antwort des Stadtrates**

Ein öffentliches Interesse an einem derartigen Verbot ist gegeben (negative gesundheitliche und volkswirtschaftliche Folgen des Tabakkonsums, Verpflichtung der öffentlichen Hand, die nicht rauchende Bevölkerung vor dem Tabakrauch zu schützen). Ob ein absolutes Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden verhältnismässig wäre und private Interessen überwiegt, wurde im Rahmen der Beantwortung dieser Interpellation nicht im Detail geklärt. Zumindest stellt ein derartiges Verbot einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar (Art. 10 Bundesverfassung); eine Vorprüfung der Frage müsste zeigen, ob ein für das Verbot erforderlicher Recht setzender kommunaler Erlass verfassungskonform ist.

**Frage 7**

Fördert der Stadtrat rauchfreie Zonen in Restaurants und Bars in Gossau?

**Antwort des Stadtrates**

Der Betrieb von Restaurants und Bars erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gastwirtschaftsgesetzes. Dieses bietet der Stadt keine Handhabe für entsprechende Auflagen. Es liegt im freien Entscheid der Kundschaft, ob und welche Gaststätte sie aufsucht. Wenn rauchfreie Zonen in Gaststätten einem Kundenbedürfnis entsprechen, liegt es an der Kundschaft, die Betreiber der Gaststätten darauf hinzuweisen oder vom Besuch jener Lokale abzusehen, welche den individuellen Bedürfnissen nicht nachkommen.

**Stadtrat**